

Wolf Rosenbaum

Zum Rechtsbegriff bei Stučka und Pašukanis

Die folgenden Überlegungen stellen in erster Linie eine Auseinandersetzung mit den Beiträgen von Pašukanis (Pašhukanis) und Stučka zur marxistischen Rechtstheorie dar.¹ Angesichts des besonders geringen Entwicklungsstandes dieses Gebietes innerhalb der marxistischen Diskussion ist ein Beitrag mit eigenständiger Fragestellung kaum möglich – und auch wenig sinnvoll, solange die Diskussion über die Arbeiten der beiden genannten Autoren noch nicht wirklich begonnen hat.

Zwar enthält die DDR-Literatur zur marxistischen Rechtstheorie viele gute Ansätze. Jedoch spart sie ein besonders zentrales Problem aus (auf das sich Pašukanis' Arbeit konzentriert), nämlich die Frage nach dem besonderen gesellschaftlichen Verhältnis, das die Existenz der Rechtsform bedingt. In dem Maße wie der Übergangscharakter der sozialistischen Gesellschaft immer abstrakter formuliert wird und zugunsten der Vorstellung vom Sozialismus als eigener sozialökonomischer Formation mit einem eigenen sozialistischen Rechtssystem verdrängt wird, muß auch die Analyse des gesellschaftlichen Inhalts, der in der Existenz der Rechtsform sich ausdrückt, verdrängt werden. Dagegen steht die eindeutige Feststellung von Marx, daß »die erste Phase der kommunistischen Gesellschaft. . . in jeder Beziehung. . . noch behaftet ist mit den Muttermalen der alten Gesellschaft« und ihr Recht »dem Prinzip nach« bürgerliches Recht ist.² Diese Position hat Lenin in »Staat und Revolution« uneingeschränkt übernommen.³

I.

»Das Recht ist ein System (oder eine Ordnung) [oder eine Organisationsform] gesellschaftlicher Verhältnisse, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und von ihrer organisierten Gewalt aufrechterhalten wird.«⁴ Mit dem Bezug des Rechts auf die Klassengesellschaft wird deutlich gemacht, daß die Existenz des Rechts von dem Bestehen des Privateigentums an den Produktions-

¹ E. Pašukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* (1. russ. Aufl. 1924), Frankfurt/M. 1966. Die deutsche Ausgabe gebraucht nicht die wissenschaftliche Umschrift der russischen Schreibweise. Diese Umschrift wird im folgenden Text durchgängig verwendet. In den Zitaten ist die Schreibweise entsprechend angeglichen worden.

P. J. Stučka, *Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat* (1. russ. Aufl. 1921), Frankfurt/M., 1969.

² K. Marx, *Kritik des Gothaer Programms*, MEW 19, S. 20.

³ Lenin, *Staat und Revolution*, Werke Bd. 25, S. 479 ff.

⁴ Stučka, a. a. O., S. 65.

Der Zusatz »oder eine Organisationsform« ist von mir hier eingefügt worden. Er entspricht einer Präzisierung, die Stučka a. a. O., S. 66 vornimmt.

mitteln abhängt und nicht begründet wird als Folge einer differenzierten Arbeitsteilung, die eine verbindliche autoritäre Koordination der Teilarbeiten erfordert. Um zu klären, was mit der Definition des Rechts als soziales Verhältnis gemeint ist, bedarf es einiger, die Darstellung von Stučka ergänzender Präzisierungen. Mit der Existenz von Privateigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln ist die Teilung der Gesellschaft in Klassen gegeben und ein Interessengegensatz zwischen Eigentümern (Ausbeutern) und Nichteigentümern (Ausgebeuteten) in der Produktion und Verteilung des gesellschaftlichen Produktes. Wenn hier von »Eigentum« die Rede ist, so darf man allerdings bei der Betrachtung von gesellschaftlichen Beziehungen in Epochen vor der vollen Entfaltung der kapitalistischen Gesellschaft nicht die bürgerliche juristische Definition von Eigentum zugrundelegen. Als ökonomisches Verhältnis besteht das Privateigentum an den Produktionsmitteln, das zur Spaltung der Gesellschaft in Klassen führt, in der Macht der Eigentümer, über die Verwendung der Produktionsmittel, mit denen die Nichteigentümer arbeiten, zu bestimmen und sich die Produkte oder einen Teil der Produkte der Arbeit der Nichteigentümer anzueignen.⁵ Die Macht der Eigentümer über Produktionsbedingungen und Produktionsergebnisse kann vollständig oder auch nur partiell sein. Rechtlich drückt sich das aus im Bestehen von Privateigentum im modernen, bürgerlichen Sinn oder im Bestehen von begrenzten »Eigentümerrechten«, etwa in Form von Rechten des Grundherrn auf Natural- und Geldabgaben oder auf Hand- und Spanndienste der Bauern, deren Arbeit mit dem »Produktionsmittel Boden« ansonsten vom Grundherrn nicht unmittelbar beeinflusst wird. Immer ist jedoch mit dem Bestehen von Privateigentum an Produktionsmitteln verbunden, daß der »Eigentümer« sich regelmäßig mindestens einen Teil des Ergebnisses fremder Arbeit aneignet, und damit ein fundamentaler Interessengegensatz zwischen Ausgebeuteten und Ausbeutern.

Zwar kann für eine gewisse Zeit ein Ausbeutungsverhältnis allein durch faktische, ungeregelte, (in der Perspektive des Rechts) willkürliche Gewalt aufrechterhalten werden. Doch verlangt eine dauerhaft funktionierende Gesellschaft ein gewisses Maß an Regulierung und Formalisierung der Herrschaftsausübung. Das gilt sowohl im Interesse der Vermeidung zu hoher Reibungsverluste im gesellschaftlichen Arbeits- und Lebensprozess als auch im Interesse der Sicherung der Herrschaft gegen Auflehnung der Beherrschten, die durch »willkürliche«, regellose Herrschaftsausübung herausgefordert wird. Eine rechtliche Regelung der Herrschaft wird sehr häufig durch den Druck der Beherrschten erzwungen, die damit ein gewisses Maß an Sicherheit und Beschränkung der Möglichkeiten der Herrschenden bezwecken. Die ökonomischen Herrschaftsverhältnisse müssen, um dauerhaft aufrechterhalten werden zu können, rechtliche, d.h. immer auch politische Verhältnisse hervorbringen. Der mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln gegebene, grundlegende Interessengegensatz stört bzw. verhindert den Ablauf des gesellschaftlichen Prozesses nach allgemein akzeptierten, die Interessen aller Gesellschaftsmitglieder wahrenen Bräuchen und Gewohnheiten. Die Feststellung, Interpretation und Durchsetzung der gültigen und verbindlichen Normen kann nicht mehr als selbstverständlicher Teil des gesamten gesellschaftlichen Lebensprozesses von der Gesellschaft als Ganzer wahrgenommen werden; sofern eine Spaltung in Aneignende und Ausgebeutete besteht, ergibt sich keine eindeutige, für alle Mitglieder der Gesellschaft gleichermaßen

⁵ Ch. Bettelheim, Über das Fortbestehen von Warenverhältnissen in den »sozialistischen Ländern«, Berlin 1970, S. 26.

akzeptierbare Feststellung bzw. Befolgung der Norm: die unterschiedliche Lage im Arbeitsprozess und die unterschiedliche Interessenlage führen zu unterschiedlichen Anschauungen über die zu befolgenden Normen.

Infolgedessen löst sich als historisch erste Stufe der Rechtsentwicklung die Bestimmung und Festlegung zentraler gesellschaftlicher Normen aus dem gesellschaftlichen Lebensprozess heraus. Die rechtliche Norm trennt sich von der »Alltagsnorm«, wird zum Besonderen, und die Interpretation dieses »Besonderen« wird einem speziellen, »fachkundigen« Organ der Gesellschaft, den »Richtern«, übertragen. Dieses Organ, dessen Mitglieder Angehörige der herrschenden Klasse oder interessenmäßig mit ihr verbunden sind, übernimmt in Streitfällen die verbindliche Feststellung der in der Gesellschaft gültigen Normen. Während in den meisten Gesellschaften über längere Phasen der historischen Entwicklung die Durchsetzung der einer Partei des Streites durch die »Richter« zugesprochenen Rechte dem Berechtigten überlassen bleibt, bildet sich mit der Entstehung der modernen Staatlichkeit ein spezieller politischer Zwangsapparat, der die Einhaltung des Rechts erzwingen kann.

Die konkrete Form des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses wird durch die Produktions- d.h. Eigentumsverhältnisse geprägt. »Die Aktion der Produktionsverhältnisse auf die Arbeitsprozesse gibt ihnen die Form eines Produktionsverhältnisses«. ⁶ Der durch die Existenz des Privateigentums an Produktionsmitteln von Grund auf bestimmte Produktionsprozess ist von dem Interessengegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten durchdrungen und lässt sich in dieser Form nur durch das Recht und die durch dieses legitimierte Zwangsgewalt der Herrschenden (entweder in Form von eigenen Zwangsmitteln oder in der vermittelten Form des politischen Zwangsapparates) aufrechterhalten. Deswegen kann man Recht nicht den Produktionsverhältnissen gegenüberstellen; vielmehr ist es ein notwendiger Teil, eben eine *Organisationsform* gesellschaftlicher Verhältnisse.

Recht als gesellschaftliches Verhältnis lässt sich nicht aus einer individuellen Streit- und Interessenlage verstehen, sondern nur aus den klassenspezifischen Verhältnissen. Stučka bezeichnet Recht daher als ein einheitliches System von gesellschaftlichen Verhältnissen. Die Einheitlichkeit und der Systemcharakter der Verhältnisse, die Rechtsverhältnisse sind, ergibt sich aus der prinzipiellen Einheitlichkeit der Interessenlage der herrschenden Klasse gegenüber den Beherrschten. ⁷

Recht erscheint in der Gesellschaft jedoch nicht nur als System *konkreter* Eigentumsverhältnisse, sondern auch in *abstrakten* Formen (Gesetz und Ideologie). »Diese Gegenüberstellung von abstrakter und konkreter Form ist das bezeichnendste Merkmal aller Rechtsverhältnisse«. ⁸ Stučka nennt das System konkreter Produktionsverhältnisse die konkrete Form des Rechts, die »das unbeschränkte Primat« gegenüber den abstrakten Rechtsformen einnimmt. Die konkrete Form »wirkt einerseits als Faktum, andererseits in ihrer Widerspiegelung in den abstrakten Formen«. ⁹

Die eine der abstrakten Formen ist für Stučka die Form des Gesetzes, die im »Gesetz verkündete Form«. Genauer müsste man hier von den im Denken der Rechtsanwender existierenden juristischen Normen sprechen, die unter bestimm-

⁶ Bettelheim, a. a. O., S. 25

⁷ Stučka, a. a. O., S. 117.

⁸ Stučka, a. a. O., S. 115.

⁹ Stučka, a. a. O., S. 116.

ten gesellschaftlichen und politischen Bedingungen in Gesetzesform verkündet bzw. formuliert werden. So sehr diese »juristischen Normen« die konkreten Rechtsverhältnisse widerspiegeln, so sehr verfolgen sie »die Tendenz, sich nach einem *besonderen* und einheitlichen System zu richten.«¹⁰ Das hat seine Ursache in der Absonderung eines speziellen Rechtsprechungsorgans (im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung kommen noch weitere spezielle Rechtsorgane der Gesellschaft hinzu: Rechtswissenschaft und Gesetzgebung) aus dem gesellschaftlichen Gesamtprozess. Die Kenntnis und Weitergabe der »richtigen« Normen wird zum Monopol bestimmter »Fachorgane«, mit der Folge der Ausbildung einer, zunächst mit der Magie verbundenen, »Geheimwissenschaft«. Die »Richter« selbst lassen sich bei ihren Entscheidungen über konkrete Streitfälle wesentlich von dieser abstrakten Form des Rechts, den Rechtsnormen, leiten. Das Primat der konkreten Produktions- und Rechtsverhältnisse setzt sich auf die Dauer gegenüber abweichenden Geboten der juristischen Normen durch. Andererseits hat die Eigendynamik der abstrakten Systeme der Jurisprudenz oder Rechtswissenschaft, die meist in keiner reflektierten Beziehung zum System der Produktionsverhältnisse stehen, eine nicht unerhebliche Bedeutung für das Verhalten der Menschen, da von ihnen die mit staatlicher Sanktionsgewalt realisierbaren richterlichen Entscheidungen wesentlich geprägt werden. »Sowie die neue Arbeitsteilung notwendig wird, die Berufsjuristen schafft, ist wieder ein neues, selbständiges Gebiet eröffnet, das bei aller seiner allgemeinen Abhängigkeit von der Produktion und dem Handel doch auch eine besondere Reaktionsfähigkeit gegen diese Gebiete besitzt.«¹¹ An sich handelt es sich um ein Problem der Einwirkung der Formen und Inhalte des Überbaus auf die gesellschaftliche Basis, mit der Besonderheit, daß die Wirkung auf die Basis im Recht auf eine besondere Weise organisiert ist.

Als zweite abstrakte Rechtsform nennt Stučka die Rechtsideologie, die einmal als Ideologie von der gesellschaftlichen Basis abhängt, jedoch auch auf diese zurückwirkt, die zum anderen in einem Wechselverhältnis zu der anderen abstrakten Rechtsform (den juristischen bzw. Gerichtsnormen und ihren Systemen) steht.

»Alle drei Systeme¹² leisten einen gewissen Tribut an den Willen. Nirgendwo tritt er jedoch als freier oder frei bestimmender Wille auf. Im Bereich der konkreten Verhältnisse ergibt er sich bereits aus der Verteilung der Produktionsmittel als solcher und der dementsprechenden Rollenverteilung der Menschen in ihren Beziehungen zueinander.«¹³ »Zwischenmenschliche Beziehungen, auch wenn sie ökonomischer Art sind, setzen immer die Aktivität des Willens der teilnehmenden Personen voraus.«¹⁴ Der Wille der Menschen bildet sich unter dem entscheidenden Einfluß der rechtlichen und ideologischen Formen, in denen sich im wesentlichen die Interessenlage der herrschenden Klasse ausdrückt. Jedoch vermag die reale Erfahrung der Beherrschten in bestimmten Situationen die ideologischen Verschleierungen zu durchbrechen. »... Das Recht geht in das Bewußtsein der Menschen ein und verwandelt sich in ihre zweite Natur... Das Recht verwirklicht sich also gewöhnlich ohne Zwang, durch Übung, Beharrung,

¹⁰ Stučka, a. a. O., S. 117 (Hervorhebung von mir – W. R.).

¹¹ Engels an Conrad Schmidt, MEW 37, S. 491.

¹² Das System der konkreten Rechtsverhältnisse, das System der juristischen (Gesetzes-)Normen (abstrakte Form) und das System der Rechtsideologie (abstrakte Form).

¹³ Stučka, a. a. O., S. 118.

¹⁴ Stučka, a. a. O., S. 104 f.

freiwillige Unterwerfung. Dennoch behalten die Kontrolle durch Gewalt, die Möglichkeit des Schutzes sowie der erlaubte und bedingte Zwang ihre Bedeutung«. ¹⁵

II.

Wenn Recht in erster Linie als gesellschaftliches Verhältnis begriffen wird, dann ist das sehr wohl vereinbar und schließt sogar unmittelbar ein die Tatsache, daß das Recht in Form von Gesetzgebung bzw. Normsetzung ein Mittel sein kann, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestalten. Die Produktionsverhältnisse selbst sind durchzogen von dem Widerspruch zwischen den Klassen, und das Recht als Teil dieser Produktionsverhältnisse schützt zwar die Interessen der herrschenden Klasse, aber der Umfang dieses Schutzes hängt wesentlich von der Macht bzw. Ohnmacht der beherrschten Klasse ab. »... Die herrschende Klasse kann ihren reinen unverfälschten Rechtsbegriff und ihr unbedingtes Klassenrecht nicht immer und mit allen Mitteln durchsetzen. Wenn manchmal gesagt wurde, daß das Recht der alleinige Ausdruck (der Interessen – W.R.) der herrschenden Klasse sei, so stimmt das nur bedingt. Das Recht kann immer nur Ausdruck der Produktionsverhältnisse sein. Das heißt, auch ein Klassenrecht muß den Gesamtwiderspruch der Produktionsverhältnisse berücksichtigen.« ¹⁶ Insofern ist auch die eingangs zitierte Definition des Rechtsbegriffs von Stučka mißverständlich.

In dem Maße, wie sich die realen gesellschaftlichen Machtverhältnisse verschieben, werden auch die rechtlichen (Gesetzes-) Normen verändert, und die Klasse, die dabei ist, die Machtverhältnisse zu ihren Gunsten zu verändern, bemüht sich, diesen Prozess abzusichern, aber auch zu beschleunigen durch entsprechende Gesetzgebung. Wie weit die Gesetzgebung nur Ausdruck und äußerer Abschluß einer bereits tatsächlich vollzogenen Veränderung oder ein die reale Macht einer Klasse verstärkendes Mittel der Umgestaltung ist, hängt von den jeweiligen historischen Konstellationen ab. Besondere Analyse verdient die große Rolle, »die das Recht in allen Übergangsphasen als »Motor der Geschichte« spielt. Hier fällt der Entwicklungsprozess mit dem rechtlichen Prozess tatsächlich zusammen.« ¹⁷

Trotz aller verschleiender Legenden »geben die Gesetzbücher wie die zehn Gebote Moses oder das Zwölftafelgesetz von Rom... (oder die solonischen Gesetze – W.R.) davon Zeugnis, daß sie nach Volksaufständen oder Staatsumwälzungen erlassen worden sind... Unstreitig handelt es sich jeweils um eine neue Rechtsordnung. Sie basiert keineswegs auf dem einstimmigen Konsens und dem guten Willen aller Betroffenen.« ¹⁸ Auch in weniger revolutionären Situationen beinhaltet die Formulierung und Festlegung von Rechts- bzw. Gesetzen immer die Bevorzugung bestimmter (meist der herrschenden) Interessen und die Benachteiligung oder Unterdrückung anderer. Insofern bedarf der folgende Satz Stučkas einer Interpretation: »Der ursprüngliche Gesetzgeber erklärte vorsichtig zum Gesetz die Gewohnheit (z. B. richterliche Sprüche) oder

¹⁵ Stučka, a. a. O., S. 96.

¹⁶ W. Sellnow, Zum Problem der Rechtsgeschichte im System von Marx und Engels, in: Marxistische Beiträge zur Rechtsgeschichte. Wissenschaftliche Schriftenreihe der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1968, S. 51 f.

¹⁷ Stučka, a. a. O., S. 131.

¹⁸ Stučka, a. a. O., S. 131.

das Bewährte, bereits Existierende«. ¹⁹ »Gewohnheit« drückt in der Klassengesellschaft nicht ein auf gemeinsamem Interesse aller basierendes Verhalten und Bewußtsein aus, sondern ist entweder Gewohnheit nur eines Teils der Gesellschaft, die durch rechtliche (richterliche Sprüche) oder gesetzliche Fixierung für alle verbindlich durchgesetzt werden soll. Oder aber sie besteht in einem den Beherrschten durch die soziale Macht der Herrschenden aufgezwungenen Verhalten und bestimmt möglicherweise als ideologische Form das Bewußtsein der Ausgebeuteten.

Mit der Entwicklung des modernen Staates im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit beginnt die Epoche bewußter staatlicher Rechtssetzung zur Organisation bestimmter Bereiche der Gesellschaft. Wie weit die gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne des Gesetzes gestaltet werden können, d.h. inwieweit die abstrakte Norm des Gesetzes sich in ein konkretes Rechtsverhältnis umsetzt, ist eine Frage der realen gesellschaftlichen Machtkonstellation der Klassen in diesen Verhältnissen. Selbstverständlich wirken diese sozialen Kräfte bereits bei der Formulierung des Gesetzes.

Wesentlich für die Möglichkeit der verändernden Gestaltung der Verhältnisse mittels Rechtssetzung ist auch die Klassenzugehörigkeit der Funktionäre des Staatsapparates. Das wird deutlich in der Rolle, die Angehörige des Bürgertums in Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz der absolutistischen Staaten spielten, die sich gegen die Feudalgewalten durchsetzen mußten. Umgekehrt wirkte die privilegierte, »feudalisierte« Beamten- und Richterschaft lähmend auf alle Ansätze zur gesetzgeberischen Unterstützung bürgerlicher Interessen durch die französische Monarchie im 18. Jahrhundert. Ein weiteres Beispiel wäre die Haltung der antirepublikanischen Beamtschaft in Verwaltung und Justiz zur Rechtspolitik und Gesetzgebung republikanischer Regierungen und Parlamentsmehrheiten in der Weimarer Republik.

Andererseits ist zu beachten, daß ein immer wachsender Staatsapparat mit einer rechtlichen und insbesondere ökonomischen Abhängigkeit seiner Beamten von der Regierung die eigenständige Potenz der Staatsgewalt erhöht und der Klasse bzw. dem Teil der Klasse, die wesentlich über ihn verfügt, eine erhebliche Verstärkung ihrer gesellschaftlichen Macht verschafft. Insofern kann die Gesetzgebung und der damit verbundene Einsatz des staatlichen Apparates zu ihrer Durchsetzung Verschiebungen in den realen Machtverhältnissen zwischen den Klassen und innerhalb der Klassen bewirken (und nicht nur ausdrücken).

Wesentliche Abschnitte in Stučkas Arbeit ²⁰ beschäftigen sich mit der Möglichkeit der aktiven Einwirkung der revolutionären Gesetze auf die Produktionsverhältnisse in der sozialistischen Revolution. Ganz unzweifelhaft erweitern sich in der Phase der Diktatur des Proletariats diese Möglichkeiten; dies jedoch nicht allein und in erster Linie infolge einer größeren Einsicht der Revolutionäre in die Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Prozesses. Entscheidend ist vielmehr die Übereinstimmung des Handelns der proletarischen Staatsgewalt mit den Interessen und zunehmend auch dem Bewußtsein der großen Masse der Bevölkerung. In dem Maße, wie das zutrifft, und die Dekrete der Staatsgewalt von der Masse der in der Gesellschaft Arbeitenden und damit deren konkrete Verhältnisse Reproduzierenden bzw. Produzierenden bewußt übernommen und als »Anleitung zum Handeln« begriffen werden, erweitert sich die Möglichkeit bewußter politischer Gestaltung der Produktionsverhält-

¹⁹ Stučka, a. a. O., S. 108.

²⁰ Stučka, a. a. O., S. 127 ff.

nisse durch Staat und Rechtssetzung. »Wir mußten einige Dekrete wiederholt erlassen. Erst nach dem zweiten oder dritten Erlaß begannen sie, Geltung zu entfalten. Warum? Die ersten Dekrete bereiteten nur den Boden vor, stellten ein Programm auf, verwandelten sich jedoch nur in Einzelfällen in soziale Tatsachen. Als sich dies häufte, wurde schon der wiederholte Erlaß eines Dekretes in einer den Bedingungen entsprechenden Form ein wirklich revolutionärer Faktor.«²¹ »Wir müssen alle Theorien des Revisionismus und Ökonomismus vermeiden, die uns die Machtlosigkeit des revolutionären Gesetzes über die bürgerlichen Produktionsverhältnisse lehren. Wir müssen aber auch gegen die revolutionären Gesetzesverfechter kämpfen, die an die Allmacht des revolutionären Dekretes glauben. Von der Kraft der siegreichen Klasse, von ihren Erfolgen im Klassenkampf. . . hängt der Endsieg des neuen Systems gesellschaftlicher Verhältnisse ab.«²²

III.

Unklar bleibt bei Stučka, worin das besondere rechtliche Element derjenigen konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse besteht, die Rechtsverhältnisse sind. Er macht zu diesem Problem widersprüchliche Aussagen: »Der Begriff des gesellschaftlichen Verhältnisses ist weiter als der des Rechtsverhältnisses. Das Plus liegt in der *organisierten*, d.h. der staatlichen Macht der Klasse.«²³ Hier fehlt nun gerade die Analyse der *Formen*, in denen die staatliche Macht wirksam wird, wenn sie rechtlich als Gericht, Gesetzgeber und Zwangsapparat tätig wird: die Tätigkeit der Staatsmacht beschränkt sich ja nicht auf rechtliches Handeln. An anderer Stelle schreibt Stučka, daß der rechtliche Charakter konkreter gesellschaftlicher Verhältnisse von den abstrakten Rechtsformen abhängt,²⁴ also von dem juristischen bzw. gesetzlichen Normensystem und dem System der Rechtsideologie. Jedoch müssen nach Stučkas eigener Bestimmung des Verhältnisses von Basis und Überbau die abstrakten Rechtsformen als Erscheinungen des Überbaus ihre Grundlage in der gesellschaftlichen Basis haben. Und zwar betrifft das nicht nur den Inhalt der Rechtsnormen, die die realen Produktionsverhältnisse widerspiegeln, sondern auch ihren Charakter als Recht, als *Rechtsform*. Zur Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage trägt es auch nicht bei, wenn Stučka schreibt: »Die gesellschaftlichen Verhältnisse müssen sich also, um rechtlichen Charakter anzunehmen, an einem einheitlichen System ausrichten.«²⁵ Zwar sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, die der rechtlichen Organisation bedürfen, insofern ein System, als sie sich um den die Gesellschaft grundlegend strukturierenden Klassengegensatz gruppieren. Doch sind – wie bereits erwähnt – trotz der Dominanz der Interessen der herrschenden Klassen im Recht auch Interessen der Beherrschten entsprechend ihrer realen Machtstellung in den Produktionsverhältnissen im Recht enthalten. Ein widerspruchloses System der Rechtsnormen bemüht sich die Jurisprudenz zu entwickeln. Dies wird immer wieder durchbrochen und in Widersprüche verwickelt durch den Einfluß und Zwang der widersprüchlichen Produktions- bzw. konkreten

²¹ Stučka, a. a. O., S. 139.

²² Stučka, a. a. O., S. 155.

²³ Stučka, a. a. O., S. 167, Anm. 3 (Hervorhebung im Original).

²⁴ Stučka, a. a. O., S. 116.

²⁵ Stučka, a. a. O., S. 117.

Rechtsverhältnisse.²⁸ Schon allein deswegen kann dieser Gedanke nicht zur Klärung des Inhalts der besonderen Form beitragen, die Produktionsverhältnisse zu Rechtsverhältnissen macht.

Auf diesen Bereich des Rechtsproblems konzentriert sich die Arbeit von Pašukanis.²⁷ »Genosse P. Stučka hat das Rechtsproblem von unserem Standpunkt ganz richtig als ein Problem des gesellschaftlichen Verhältnisses gestellt. Aber anstatt sich auf der Suche nach der spezifischen sozialen Gegenständlichkeit dieses Verhältnisses zu machen, kehrt er zu der üblichen formalen, wenn auch durch das Klassenmerkmal eingeschränkten Definition zurück. In der allgemeinen Formel, die Stučka angibt, figuriert das Recht schon nicht mehr als *spezifisches* gesellschaftliches Verhältnis, sondern als *alle Verhältnisse überhaupt*, als *ein den Interessen der herrschenden Klasse und ihrer Sicherung durch organisierte Gewalt entsprechendes System von Verhältnissen*. Folglich ist innerhalb des Klassenrahmens das Recht als Verhältnis von den gesellschaftlichen Verhältnissen überhaupt nicht zu unterscheiden. . . . Diese Definition deckt den in den juristischen Formen beschlossenen Klasseninhalt auf, erklärt aber nicht, warum dieser Inhalt eine solche Form annimmt.«²⁸

Eine wesentliche Voraussetzung der Existenz der Rechtsform ist für Pašukanis die Existenz gegensätzlicher privater Interessen.²⁹ Also nicht die Differenziertheit und Kompliziertheit gesellschaftlicher Arbeitsteilung an sich erfordert das Recht. Vielmehr ist das Fehlen der Einheit des Zweckes gesellschaftlicher Regelungen infolge des Gegensatzes der Privatinteressen für das Entstehen von Recht verantwortlich. Insoweit besteht noch Übereinstimmung mit der oben referierten Auffassung Stučkas. Der entscheidende Unterschied ergibt sich, wenn Pašukanis als zweite Voraussetzung für das Entstehen der Rechtsform die Gegensätzlichkeit der Interessen von Wareneigentümern (und nicht die von Eigentümern und Nichteigentümern an Produktionsmitteln) nennt. Erst das Verhältnis von Warenbesitzern zueinander schafft und verlangt als Reflex die Rechtsform.³⁰

Die Klassenherrschaft, die soziale Herrschaft der Ausbeuter über die Ausbeuteten, nimmt erst dann rechtliche Formen an, wenn »das Ausbeutungsverhältnis formell als Verhältnis zwischen zwei »unabhängigen« und »gleichen« Warenbesitzern verwirklicht wird, von denen der eine, der Proletarier, seine Arbeitskraft verkauft und der andere, der Kapitalist, diese kauft. . . .«³¹ »Ich behaupte . . ., daß das Eigentum nur als freie Verfügung auf dem Markte zur Grundlage der Rechtsform wird.«³²

»Warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, d. h. die faktische Unterwerfung eines Teiles der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen Herrschaft an, oder – was dasselbe ist – warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen. . . .?«³³ Recht und mit ihm ein herrschender politi-

²⁸ Engels, MEW 37, S. 491.

²⁷ Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß Stučka seine Arbeit als »unvollständige und ungenügende Studie über *das Recht als solches*« (Hervorhebung von mir – W. R.) ansah und daher die Arbeit von Pašukanis über dieses Problem trotz inhaltlicher Bedenken als Ergänzung seiner Arbeit empfand. Vgl. Vorwort zur 3. Auflage (1924) von »Die revolutionäre Rolle . . .«, a. a. O., S. 61.

²⁸ Pašukanis, a. a. O., S. 58 f. (Hervorhebungen im Original).

²⁹ Pašukanis, a. a. O., S. 55.

³⁰ Pašukanis, a. a. O., S. 56 f.

³¹ Pašukanis, a. a. O., S. 121.

³² Pašukanis, a. a. O., S. 88.

³³ Pašukanis, a. a. O., S. 119 f.

scher Apparat (richterliche Organe, Sanktionsapparat etc.) wird dann notwendig, wenn die Beziehungen der Menschen in der Gesellschaft überwiegend den Charakter des Marktverkehrs angenommen haben, d. h. durch den Tausch von Waren vermittelt werden. Dieser Austausch muß sich auf der Basis der Gleichheit vollziehen und damit den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Warentausches entsprechen: der Austausch von Äquivalenten verbietet den Eingriff auf der Grundlage unmittelbaren Zwanges. Das Interesse am Funktionieren des Warenverkehrs, an der Verwertung der Arbeitsprodukte auf dem Markt führt zum Recht und der Errichtung der politischen bzw. staatlichen Gewalt. Der Zwang »muß . . . auftreten als ein von einer abstrakten Kollektivperson ausgehender Zwang, der nicht im Interesse des Individuums, von dem er ausgeht, ausgeübt wird . . ., sondern im Interesse aller am Rechtsverkehr Beteiligten. Die Macht eines Menschen über den anderen wird als Macht des Rechts in die Wirklichkeit umgesetzt, d. h. als Macht einer objektiven, unparteiischen Norm.«³⁴

Recht als Form bedeutet die Anwendung eines gleichen Maßstabes auf verschiedene Menschen in verschiedenen Situationen. Erst wenn in dem Verhalten und in den Handlungen der verschiedensten Menschen, die alle untereinander ungleich sind, ein »gemeinsamer Nenner« vorhanden ist, ist Recht möglich. Dies ist nach Pašukanis' Auffassung erst in der Warengesellschaft der Fall. Die Tatsache, daß die an sich unterschiedlichen Gegenstände, die die Menschen zum Markt tragen, als Waren, d. h. als Produkte abstrakter menschlicher Arbeit qualitativ gleich sind, bewirkt, daß die Austauschvorgänge alle gleich qualifiziert werden, d. h. rechtlich gefaßt werden können. Die Menschen treten einander als Warenbesitzer gegenüber und werden von anderen als Warenbesitzer behandelt. Dabei werden alle individuellen Besonderheiten der jeweils konkreten Person und der konkreten Situation, in der sie mit einer anderen Person in Kontakt tritt, in den Hintergrund gedrängt. Auf dem Markt treten die isoliert, »privat« produzierenden Menschen als »Warenhüter« in gesellschaftliche Beziehungen ein, die vom Recht gefaßt und stabilisiert werden. »Darum wird der Mensch, zu gleicher Zeit als das Arbeitsprodukt Wareneigenschaft annimmt und Träger von Wert wird, zum juristischen Subjekt und zum Träger von Rechten.«³⁵

Pašukanis greift damit den Hinweis von Marx auf: »Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleich wären) sind nur an gleichem Maßstab meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt . . .«³⁶ Pašukanis glaubt, daß erst mit der Verwandlung der Arbeitsprodukte in Waren und damit der Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte in Form von Äquivalenten von abstrakten Arbeitsquanten die gesellschaftliche Grundlage für die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen gleichen Maßstabes entstanden sei. Jedoch ist die Abstraktion von den konkreten Eigenschaften der jeweiligen Person und den jeweiligen Besonderheiten gesellschaftlicher und historisch aufeinander folgender Situationen, die die Voraussetzung für die Anwendung eines gleichen Maßstabes ist (und damit die Voraussetzung für die Rechts*form*), bereits mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln gegeben. Die Warengesellschaft stellt lediglich eine besondere Entwicklungsstufe der auf dem Privateigentum beruhenden Gesellschaft dar.

Wie oben bereits ausgeführt, wird Recht mit dem Privateigentum an den Pro-

³⁴ Pašukanis, a. a. O., S. 123 f.

³⁵ Pašukanis, a. a. O., S. 90.

³⁶ Marx, Kritik des Gothaer Programms, MEW 19, S. 21 (Hervorhebung im Original).

duktionsmitteln notwendig als Organisationsform der Produktionsverhältnisse. Recht leistet die notwendige Stabilisierung und Formalisierung herrschaftlicher Beziehungen, sowohl in den Produktionsverhältnissen selbst als auch in der Ideologie. Das Recht hebt aus der Komplexität der realen Beziehungen der Menschen zueinander nach bestimmten Merkmalen ausgewählte Beziehungen besonders hervor, indem diese Verhältnisse als Rechtsverhältnisse organisiert und damit besonders geschützt und stabilisiert werden. Welche Beziehungen auf diese Weise hervorgehoben werden, ergibt sich aus ihrer Bedeutung für die jeweiligen Herrschafts-, d. h. Ausbeutungsverhältnisse. Die mit den jeweiligen Formen der Nutznießung und Verfügung über die (im Privateigentum befindlichen) Produktionsmittel in unmittelbarer Verbindung stehenden gesellschaftlichen Beziehungen werden rechtlich organisiert. Die Menschen werden (als Subjekte oder Objekte des Rechts) dann gleich qualifiziert und behandelt, wenn sie sich im Bezug auf die jeweiligen Eigentumsbeziehungen in gleicher Stellung befinden, bzw. gleich sind. Die für die rechtliche Organisation entscheidenden »Maßstäbe« bzw. »Gesichtspunkte« werden, indem sie als Normen auftreten, die von einem besonderen gesellschaftlichen (richterlichen, politischen) Organ festgestellt (und durchgesetzt) werden, zu zentralen Ordnungsprinzipien der Gesellschaft. Das Recht löst sich als Norm aus den konkreten Lebensbeziehungen und dem Arbeitsprozeß heraus und tritt in Form von Verhaltensnormen, standardisierten und typisierten Verhaltensarten dem realen Lebensprozeß als abstrakte Forderung gegenüber. Das Recht als Form, d. h. die normative Feststellung bzw. Festlegung des »richtigen« gesellschaftlichen Verhaltens durch eine den konkreten Lebensbeziehungen der Menschen fernstehende Autorität, hat also immer schon gesellschaftlichen Inhalt: Es impliziert, daß die Bestimmung ihres Verhaltens den Menschen nicht aus den Bedürfnissen der konkreten Situation und ihren darin bestimmbareren Interessen heraus überlassen wird, sondern ihnen nach bestimmten Maßstäben und Gesichtspunkten vorgeschrieben wird. Ein dem Inhalt der rechtlichen Norm entsprechendes Verhalten ist von den Menschen ohne Recht und Rechtszwang nicht zu erwarten: Der herrschaftliche Charakter der Gesellschaft und die damit gegebenen Interessenantagonismen lassen es nicht zu, daß sich die Produktionsverhältnisse durch spontanes oder geplantes Verhalten der Produzenten, das sich aus den Bedingungen der jeweils konkreten Situation und den darin sich artikulierenden Bedürfnissen und Interessen ergibt, reproduzieren und weiterentwickeln.

Die Vielgestaltigkeit der gesellschaftlichen Beziehungen und die Abgeschlossenheit kleinerer gesellschaftlicher Einheiten, wie es die Naturalwirtschaft und die frühe städtische Warenwirtschaft mit sich brachten, führten zu einer Vielgestaltigkeit des Rechts, d. h. zu einer Vielzahl von Gruppen (»Rechtskreisen«, »Rechtsgebieten«) mit jeweils unterschiedlichem Rechtsstatus. Auch dort bestand Recht, auch dort herrschte die Rechtsform als Abstraktion von den konkreten Individualitäten, die Gleichbehandlung nach bestimmten, sich aus den jeweiligen Eigentumsverhältnissen ergebenden Kriterien. Pašukanis weist auf diesen Umstand hin, indem er für die feudale Gesellschaft feststellt: In ihr »wird jedes *Recht* nur als Zubehör eines gegebenen konkreten Subjekts oder einer begrenzten Gruppe von Subjekten gedacht. In der feudalen Welt war jedes Recht ein Privileg, sagt Marx. Jede Stadt, jeder Stand, jede Zunft lebte nach eigenem Recht . . .«. ³⁷ Die im Recht immer enthaltene Formalisierung, d. h. auf bestimmte

³⁷ Pašukanis, a. a. O., S. 98.

P. spricht hier bei einer Gesellschaft von Recht, die nur zum Teil Warenwirtschaft ist. Hier

Kriterien bezogene Gleichbehandlung von Menschen und menschlichen Beziehungen, die ansonsten durchaus ungleich sind, entfaltet sich immer weiter, wenn mit dem Allgemeinwerden der Warenproduktion das Bedürfnis und die Notwendigkeit einer gesamtgesellschaftlich einheitlichen Gleichstellung aller Akteure auf möglichst allen Märkten auftritt. Mit dem Vorherrschen der Warenbeziehungen in der Gesellschaft werden alle vorher in den verschiedenen abgeschlossenen »Rechtskreisen« für die rechtliche Qualifikation relevanten Kriterien ausgeschaltet und tendenziell alle Menschen durch das Recht nach dem *einen Kriterium* qualifiziert: als aktuelle oder potentielle Eigentümer von Waren. Der Marktverkehr verbietet die unterschiedliche rechtliche Qualifizierung verschiedener Gruppen von Gesellschaftsmitgliedern, also Privilegien. Der Formalismus, der Abstraktionsvorgang, der im Recht immer enthalten ist, wird im Recht der Warengesellschaft insofern auf die Spitze getrieben, als alle Gesellschaftsmitglieder allein im Bezug auf *ein* Kriterium, nach *einem* Gesichtspunkt rechtlich qualifiziert werden. »Jeder Mensch wird zum Menschen überhaupt, jede Arbeit wird zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit überhaupt, jedes Subjekt wird zum abstrakten Rechtssubjekt.«³⁸

Zur rechtlichen Organisation der Herrschaftsverhältnisse gehört, da diese auf Interessenantagonismen beruhen, wesensmäßig ein politischer Sanktionsapparat. Jedoch können weder die Stetigkeit des (rechtlichen) Orientierungskriteriums für das geforderte Verhalten in Form der Norm noch die Existenz und Aktion des Staatsapparates die Herrschaft allein organisieren und stabilisieren. Vielmehr bedarf es dazu einer ideologischen Überformung. Die Ideologie muß für die Verhaltensgebote des Rechts, die dem Einzelnen als fordernde Gebote fremd gegenüberstehen, eine Legitimation liefern. Die Ideologie verlegt die Ursache für die »Notwendigkeit« der Unterordnung unter die als fremder Wille auftretenden Normen in eine außerhalb der Produktionsverhältnisse liegende Sphäre, sie verschleiert also den eigentlich *gesellschaftlichen* Charakter der Herrschaft. In vorbürgerlichen Gesellschaftsformationen war das Recht ideologisch abgeleitet aus den Geboten überirdischer Mächte. Die im Recht offen formulierte gesellschaftliche Über- und Unterordnung, d. h. die Herrschaft eines Teiles der Gesellschaft über den anderen, wurde auf göttliche Gebote zurückgeführt. Die bürgerliche Rechtsideologie lehnt eine Herrschaft von Menschen über Menschen ab. Die ideologische Legitimation des bürgerlichen Rechts liegt in der Freiheit und Gleichheit und der rationalen Selbstbestimmung aller Menschen in Gestalt der rechtlichen Selbstorganisation der Gesellschaft. Die Voraussetzung dafür, daß das bürgerliche Recht (weitgehend) auf eine rechtliche Formulierung unmittelbarer Herrschaftsbeziehungen verzichten kann, ist dadurch gegeben, daß die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Eigentümern der Produktionsmittel und zwischen Eigentümern und Nichteigentümern zunehmend die Form des Warenaustausches annehmen. Die Unterordnung unter den Staat erscheint als Selbstbegrenzung sich rechtlich selbst – entsprechend den vorgegebenen ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Marktes – organisierender Individuen. Das ist der Hintergrund der klassischen bourgeoisen, der juristischen Weltanschauung. »Sie war eine Verweltlichung der theologischen. An die Stelle des Dogmas, des göttlichen Rechts, trat das menschliche Recht, an die der Kirche der Staat. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die man sich früher, weil

liegt offenbar eine Abweichung von seiner ansonsten eingenommenen Position (Warenwirtschaft als Voraussetzung des Rechts) vor. Darauf wird noch eingegangen werden.

³⁸ Pašukanis, a. a. O., S. 99 f.

von der Kirche sanktioniert, als durch die Kirche und das Dogma geschaffen vorgestellt hatte, stellte man sich jetzt vor als auf das Recht begründet und durch den Staat geschaffen.«³⁹

159

IV.

So sehr das Recht des Warenaustausches das Recht der bürgerlichen Gesellschaft prägt, so sehr muß man sich – in Abgrenzung von Pašukanis – davor hüten, nur dieses als Recht anzusehen. Pašukanis kommt dazu, indem er das der Rechtsform zugrunde liegende Prinzip der gleichen Qualifizierung und Behandlung an sich ungleicher Menschen und Beziehungen ausschließlich in der Form des *äquivalenten* Austausches von Werten verwirklicht sieht. Tatsächlich ist dies nur eine besondere Form dieses gleichen Maßstabes. Allgemein bedeutet die Anwendung eines gleichen Maßstabes gleiche Behandlung von im Bezug auf diesen Maßstab gleichen Personen und im Bezug auf diesen gleichen Situationen. Ein Sonderfall (der nur für die Beziehungen von Warenbesitzern gilt) ist es, wenn *beide* Seiten eines Rechtsverhältnisses im Verhältnis zueinander rechtlich in gleicher Weise qualifiziert werden. Auf diesen Fall konzentriert sich Pašukanis und hält ihn für den einzigen der Rechtsform voll entsprechenden. Jedoch liegt auch eine Rechtsbeziehung vor, wenn z. B. der Hörige zu bestimmten Frondiensten auf dem Gut des Grundherrn verpflichtet und die Verpflichtung mit Hilfe eines »Gerichts«- und gegebenenfalls Sanktionsapparates durchsetzbar ist. Im Verhältnis *zueinander* sind beide rechtlich ungleich. Der dem Recht inhärente Abstraktions- und Gleichbehandlungsvorgang liegt hierbei darin, daß der Grundherr als Grundherr und nicht als konkretes Individuum fordert, der Bauer in seiner Eigenschaft als Höriger (als Träger einer bestimmten sozialen Rolle) leisten muß, und schließlich die Leistung unabhängig von den konkreten Bedingungen und Ergebnissen der Produktion (z. B. Mißernten) allein auf Grundlage eines Eigentumsverhältnisses gefordert wird.

Auch in der *bürgerlichen* Gesellschaft gibt es nicht nur (Markt-) Verkehrsrecht, sondern auch herrschaftliche Verhältnisse, die vom Recht, und zwar als Verhältnisse zwischen Ungleichen organisiert und betrachtet werden. Durch die Konzentration auf die Beziehungen von Wareneigentümern als Rechtsbeziehungen überschätzt Pašukanis die unmittelbare Organisation rechtlicher Beziehungen durch die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten und Zwänge des Marktes, die der Staat vorfindet und rechtlich schützt.⁴⁰ Tatsächlich ist im Kapitalismus die Reproduktion der Herrschaftsverhältnisse nicht nur durch das bürgerliche Verkehrsrecht rechtlich gesichert. Der andere, wesentliche Teil des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft organisiert Herrschaftsverhältnisse unmittelbar, z. B. im Strafrecht, Gewerberecht, Arbeitsrecht etc.

So war in der Geschichte des Kapitalismus das (Arbeits-) Vertragsrecht niemals die einzige und selten die wichtigste Form der rechtlichen Organisation des Ausbeutungsverhältnisses, in dem die Lohnarbeiter stehen. Meist war das Herrschaftsverhältnis auch unmittelbar in Recht gefaßt: staatliche Festlegung von Lohnobergrenzen, gesetzliche Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter, Strafgewalt der Unternehmer über die Arbeiter, Koalitionsverbote etc. Seit

³⁹ Engels / Kautsky, Juristensozialismus, MEW 21, S. 492.

⁴⁰ Pašukanis, a. a. O., S. 115 ff.

Mitte des 19. Jh. besteht das Arbeitsrecht im heutigen Sinn des Wortes. Immer wird ein wesentlicher Teil des Arbeitsverhältnisses durch andere Formen des Rechts als sie das Vertragsrecht darstellt bestimmt. Diese Feststellung läßt sich ohne weiteres vereinbaren mit der Tatsache, daß der Kapitalismus der »freien« Lohnarbeit bedarf. »Freiheit« bedeutet dabei, daß die rechtliche Bindung des Arbeiters an feudale Produktionsverhältnisse aufgehoben wird und daß die Verpflichtungen des Kapitalisten gegenüber dem Arbeiter sich nur auf die im Arbeitsvertrag fixierten beschränken. Vertragsfreiheit auch nur in rechtlicher Hinsicht hat es im Recht des Arbeitsverhältnisses für die Lohnarbeiterschaft nie gegeben.

Eine weitere, für die Sicherung der kapitalistischen, aber besonders auch für die lange Zeit neben ihnen bestehenden feudalen Ausbeutungsverhältnisse wesentliche Organisationsform des Rechts war die Spaltung des Gerichtswesens und des Rechts in einen Teil für den Rechts- und Marktverkehr der herrschenden Klassen und einen anderen Teil für die beherrschten Klassen. Nur die für die herrschenden Klassen geltenden Teile des Rechts- und des Gerichtswesens waren durch jene Rationalität und die Form der Äquivalenz gekennzeichnet, die Pašukanis dem Recht generell zuschreibt. Dagegen herrschten in der niederen Gerichtsbarkeit unformales Recht und Formen der »Willkür«, die der Niederhaltung der Ausgebeuteten dienten. Dieses System bestand in vielfältigen Formen noch weit bis ins 19. Jh. hinein. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch das für die Beziehungen der Kapitalisten untereinander geltende Recht über lange Zeiten des Kapitalismus nicht unwesentlich durch gesetzliche Privilegien, Industrie- und Handelsmonopole etc. gekennzeichnet war.

Mit den vorangegangenen Bemerkungen soll nicht behauptet werden, daß Pašukanis diese Erscheinungen des Kapitalismus nicht sähe. Jedoch hält er sie für nicht im strengen Sinne des Wortes rechtlich regelbar. Tatsächlich handelt es sich dabei jedoch unstreitig um Recht.

Die wichtige Rolle, die das Zivilrecht (das Recht des Warenverkehrs) für die Entfaltung des Kapitalismus spielte, spiegelt sich wider in der zentralen Stellung, die dieses Recht im bürgerlichen Denken, in der bürgerlichen Ideologie wie in der bürgerlichen Rechtswissenschaft spielte. Das hat dazu geführt, daß viele Rechtsgebiete, die unmittelbar Herrschaftsbeziehungen regeln, von der bürgerlichen Rechtswissenschaft dennoch in den Begriffen des Zivilrechts erfaßt werden. Pašukanis weist hier auf die Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht, einer Übertragung des Gedankens des subjektiven (privaten) Rechts in einen ihm nicht entsprechenden Bereich hin.⁴¹ Das bürgerliche Strafrecht ist nicht nur in der Lehre, sondern auch in seinen Normen vom Äquivalenzprinzip, dem Prinzip des Warenaustausches, geprägt.⁴²

Hier zeigt sich der eigentliche Kern der Problematik des Buches von Pašukanis: Er vermengt die gesellschaftlichen Voraussetzungen (d. h. den Entwicklungsstand des Rechts), unter denen eine *allgemeine Rechtslehre* entstehen kann, mit den Voraussetzungen für das Entstehen des Rechts, d. h. der *Rechtsform überhaupt*. Zwar stellt Pašukanis an vielen Stellen seines Buches fest, daß er – wie ja auch aus dem Titel seines Buches hervorgeht – die Voraussetzungen der allgemeinen Rechtslehre untersuchen will, aber er trennt die Voraussetzung der Entstehung von Recht und die der allgemeinen Rechtslehre nirgends deutlich von-

⁴¹ Pašukanis, a. a. O., S. 80 f.

Vgl. auch W. Wilhelm, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert. Die Herkunft der Methode Paul Labands aus der Privatrechtswissenschaft, Frankfurt/M. 1958.

⁴² Pašukanis, a. a. O., S. 160 ff.

einander. »Einen . . . Vorwurf, den mir Genosse Stučka macht, nämlich, daß ich die *Existenz des Rechts* nur in der bürgerlichen Gesellschaft anerkenne, lasse ich mit bestimmten Vorbehalten gelten. Ich habe tatsächlich behauptet und behauptete auch weiter, daß die Beziehungen der Warenproduzenten untereinander die am höchsten entwickelte, allseitigste und vollendetste rechtliche Vermittlung hervorbringt, daß folglich jede *allgemeine Rechtslehre* und jede »reine Jurisprudenz« eine einseitige, von allen übrigen Bedingungen abstrahierende Beschreibung der Beziehungen von Menschen sind, die auf dem Markt als Warenbesitzer auftreten. Aber eine entwickelte und vollendete Form schließt ja unentwickelte und rudimentäre Formen (des Rechts – W. R.) nicht aus, sondern setzt sie im Gegenteil voraus.«⁴³ Es wurde oben bereits dargelegt, daß Recht immer abstrakt ist und diese Abstraktheit mit der Klassenstruktur, d. h. mit den Eigentumsverhältnissen, zusammenhängt. Wie die Waren eine besondere Form des Eigentums ist und der Warentausch ein Teil von gesellschaftlichen Verhältnissen, die einer bestimmten Entwicklungsstufe des Privateigentums an den Produktionsmitteln entsprechen, so stellt das (Waren-) Verkehrsrecht einen Teil der dieser Stufe entsprechenden Produktionsverhältnisse dar.

V.

Im übrigen ist die Entwicklung der Warengesellschaft eine notwendige, aber keineswegs eine hinreichende Voraussetzung für das Entstehen einer allgemeinen Rechtslehre. Beispielsweise ist in England trotz der feudalen Produktionsverhältnisse am weitesten auflösenden Entfaltung der kapitalistischen Warenproduktion eine allgemeine Rechtslehre auf der Basis des englischen Rechts nicht entstanden. Wenn Pašukanis feststellt: »Es ist selbstverständlich, daß diese abstraktesten und einfachsten juristischen Begriffe (der allgemeinen Rechtslehre – W. R.) Resultate einer logischen Bearbeitung der Normen des positiven Rechts sind . . .«⁴⁴, so unterschätzt er dabei die Komplexität des Vermittlungszusammenhangs von sich in konkreten Rechtsverhältnissen ausdrückenden Normen und den Begriffen einer allgemeinen Rechtslehre. Soweit sich z. B. in England überhaupt Ansätze einer allgemeinen Rechtslehre entwickelt haben (die im übrigen keinen erwähnenswerten Einfluß auf Rechtsprechung und Gesetzgebung gewannen), orientierte sich diese an der römischen Rechtswissenschaft des Kontinents und nicht an den Normen des englischen positiven Rechts.⁴⁵

Das Entstehen einer allgemeinen Rechtslehre in West- und Südwesteuropa ist ein sehr komplexer Vorgang, zu dessen wesentlicher Voraussetzung die Entwicklung des Warentausches seit dem Hoch- und Spätmittelalter gehört, der aber allein mit dem Hinweis auf diese Voraussetzungen nicht erklärt werden kann (wie die Rechtsentwicklung Englands zeigt). Eine allgemeine Rechtslehre kann sich nur

⁴³ Pašukanis, a. a. O., S. 16.

– Hervorhebungen von mir (W. R.) –

Formulierungen, aus denen hervorgeht, daß P. die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer allgemeinen Rechtslehre und der in ihr enthaltenen abstrakten juristischen Begriffe sucht, finden sich auch: a. a. O., S. 29 f.; S. 96; S. 99 f.; S. 153. Dagegen wird die Warengesellschaft zur Voraussetzung der Existenz von Recht überhaupt erklärt: »Ist einmal die Form des Austausches von Äquivalenten gegeben, so ist auch die Form des Rechts . . . gegeben« (a. a. O., S. 35). So auch a. a. O., S. 36, S. 88, S. 90, S. 101, S. 103

⁴⁴ Pašukanis, a. a. O., S. 19.

⁴⁵ Im wesentlichen sind hier J. Bentham und J. Austin zu nennen. Vgl. P. Koschaker, *Europa und das römische Recht*, München 1947, S. 219.

dann entfalten, wenn die Rechtspraxis verwissenschaftlicht wird. Die Verwissenschaftlichung der Rechtspraxis auf dem europäischen Kontinent (Italien, Frankreich, Holland, Deutschland) ging einher mit dem Ausbau einer rationalen Beamten-Verwaltung und Beamten-Justiz durch den Absolutismus.⁴⁶ Der Absolutismus versuchte, mit Hilfe eines durch die (seit dem Hochmittelalter in den oberitalienischen Städten gepflegte) »Wissenschaft« des römischen Rechts geschulten Beamtentums seine politischen Ansprüche auf der Ebene des Rechts durchzusetzen. Dort, wo der Absolutismus die Oberhand behielt, wurde das Recht unter wesentlichem Einfluß der »Rechtswissenschaft« im Interesse des absolutistischen, anstaltlichen Staates rationalisiert. In England hatte sich im Zusammenhang mit der seit der normannischen Eroberung im Vergleich zum Kontinent relativ zentralen politischen Organisation früh ein ziemlich zentralistisches, unabhängiges Gerichtssystem herausgebildet.⁴⁷ Dieses machte es dem englischen Absolutismus des 16. und 17. Jahrhunderts schwerer als dem kontinentalen, seine politischen Ansprüche auf dem Gebiet des Rechts gegen die das alte Recht verteidigenden Common-Law-Gerichte durchzusetzen. Dennoch hatte die absolutistische englische Monarchie mit Hilfe einer an der römischen Rechtswissenschaft geschulten Beamten-Richterschaft erhebliche Erfolge im Aufbau eines die Vorherrschaft des Common Law bedrohenden Rechts-, d. h. Gerichtssystems, die jedoch mit dem Sieg der Revolution im 17. Jahrhundert zunichte gemacht wurden. In England haben sich die Bedürfnisse des kapitalistischen Rechtsverkehrs ganz anders als auf dem Kontinent durch eine ständisch organisierte »unabhängige« Richterschaft, die das Recht ganz untheoretisch behandelt und traditional versteht, durchgesetzt.⁴⁸ Die Bedürfnisse des Warenverkehrs wurden dem Recht dadurch vermittelt, daß der Richterstand sozial den kapitalistischen Klassen, dem landwirtschaftlichen, dem Handels- und später auch dem gewerblichen Kapital, eng verbunden war.⁴⁹

In Deutschland hat sich die wissenschaftliche romanistische Jurisprudenz am weitesten entwickelt. Wenn Pašukanis von allgemeiner Rechtslehre spricht⁵⁰, so orientiert er sich offensichtlich an dieser deutschen Tradition der Rechtslehre, die von den Naturrechtlern (Pufendorf, Wolff) über Kant und die ihm folgenden Juristen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Feuerbach, Thibaut), dem wissenschaftlichen Positivismus, zu dem die historische Schule in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts übergang (Puchta, Windscheid, Gerber, Laband), bis zu den Neukantianern reicht (Stammler, Kelsen). Die Rechtswissenschaft bekam ihre Bedeutung in Deutschland⁵¹ einmal durch den territorialstaatlichen Absolutismus, zum anderen (im Unterschied zu Frankreich) dadurch, daß allein eine romanisierte Rechtswissenschaft angesichts der territorialen und rechtlichen Zersplitterung Reste einer einheitlichen Rechtspraxis (etwa in der Rechtssprechung des Reichskammergerichts, das in erster Linie das »Gemeinrecht« verwendete,) im Deutschen Reich erhalten konnte und an ihr die Beamten für Justiz und Verwaltung des Absolutismus ausgebildet werden konnten. In der Entwicklung und Ausbreitung des kapitalistischen Warenverkehrs in Deutschland

⁴⁶ Koschaker, a. a. O., S. 217; M. Weber, Rechtssoziologie, 2. Aufl., Neuwied-Berlin 1967, S. 306 f.

⁴⁷ Zur englischen Rechtsentwicklung: E. Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 3. Aufl., Berlin 1963, S. 218 ff.

⁴⁸ M. Weber, a. a. O., S. 309.

⁴⁹ E. Ehrlich, a. a. O., S. 232 ff.

⁵⁰ Pašukanis, a. a. O., S. 19 ff.

⁵¹ Vgl. dazu Koschaker, a. a. O., S. 223 ff.; F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967.

im 19. Jahrhundert war die Rechtswissenschaft, solange die politische Einheit nicht bestand, ein wichtiges Mittel, um das Recht für einen größeren Wirtschaftsraum zu vereinheitlichen. Das Bedürfnis des Bürgertums nach Vereinheitlichung des Rechts konnte sich im 19. Jahrhundert in Deutschland wegen des Fehlens eines einheitlichen, großräumigen Staates zunächst nur in dem Entstehen einer Lehre von dem allgemeinen Recht schlechthin ausdrücken. Die großen einheitlichen Kodifikationen des Norddeutschen Bundes und des Reiches basieren in wesentlichen Teilen auf den Vorarbeiten der Rechtswissenschaft.

In Frankreich⁵² hatte sich unter dem Absolutismus ebenfalls früh eine romanistische Rechtswissenschaft gebildet. Jedoch hat bereits der Absolutismus das französische positive Recht zu zwei relativ einheitlichen Rechtsgebieten (Nord- und Südfrankreich) vereinheitlicht, und die napoleonischen Kodifikationen haben zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Bedürfnisse des bürgerlichen Rechtsverkehrs, einschließlich das der Einheit des Rechts in einem größeren Wirtschaftsgebiet, befriedigt. Daher blieb die Rechtswissenschaft in Frankreich, besonders im 19. Jahrhundert, viel stärker als die deutsche an der Bearbeitung des positiven Rechts orientiert und legte weniger Gewicht auf die Ausarbeitung eines Systems einer vollkommen abstrakten allgemeinen Rechtslehre.

Dieser Exkurs über die Bedingungen, unter denen die Systeme der allgemeinen Rechtslehre entstanden sind, konnte lediglich die Komplexität des Vermittlungszusammenhanges zwischen der konkreten Form des Rechts (besonders organisierte Produktionsverhältnisse) und den abstrakten Formen des Rechts andeuten. Besonders die Rechtsideologie läßt sich nicht als *unmittelbare* Widerspiegelung der jeweils bestehenden Produktionsverhältnisse begreifen. Wenn soeben die Entstehung der allgemeinen Rechtslehre in Zusammenhang mit dem Vorgang gebracht wurde, den man üblicherweise als »Rezeption des römischen Rechts« bezeichnet, so wird damit die Aussage von Pašukanis, daß die Entstehung des Warentausches für die Ausbildung der allgemeinen Rechtslehre grundlegend sei, nicht bestritten. Denn das in dem Justinianschen Corpus iuris civilis überlieferte Recht ist das Recht einer entwickelten Warentauschgesellschaft und die Wiederaufnahme und Bearbeitung dieses Rechts in den oberitalienischen Städten und später in den absolutistischen Staaten steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels und der kapitalistischen Produktion. Der hier vorgetragene Einwand läuft vielmehr darauf hinaus, daß Pašukanis nicht einmal erwähnt, daß neben der Voraussetzung des Warentausches nur besondere politische und soziale Umstände die tatsächliche Entstehung einer allgemeinen Rechtslehre erklären können. Gerade der komplizierte Zusammenhang zwischen dem Recht, sofern es konkretes Verhältnis (also Teil der gesellschaftlichen Basis) ist und den abstrakten Formen des Rechts (als Teilen des Überbaus), die in ihrer Ausbildung als Rechtssysteme eine relative Eigenständigkeit entwickeln und in organisierter Form auf die Basis zurückwirken, wird bei Pašukanis sehr einseitig gesehen. »Der eigentlich schwierige Punkt hier zu erörtern, ist aber der, wie die Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten. Also z. B. das Verhältnis des römischen Privatrechts . . . zur modernen Produktion.«⁵³

⁵² Vgl. dazu Koschaker, a. a. O., S. 221 ff.; W. Friedmann, *Legal Theory*, 5th edition, London 1967, S. 261 ff.

⁵³ Marx, Einleitung zur Kritik der politischen Ökonomie, MEW 13, S. 640.

Aus den vorangegangenen Überlegungen zu den gesellschaftlichen Voraussetzungen der Existenz von Recht, bzw. Rechtsform ergibt sich, daß die sozialistische Gesellschaft in der Organisierung ihrer Produktionsverhältnisse auf das Recht nicht verzichten kann. Pašukanis selbst deutet in seinen Überlegungen zum Charakter des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft an (ohne das allerdings klar herauszuarbeiten und daraus für seine vorangegangenen Darstellungen Konsequenzen zu ziehen), daß nicht der auch im Sozialismus weiterbestehende Warenaustausch die Ursache für die Existenz der Rechtsform ist, sondern beide ihre Ursache in der Existenz von »Privateigentum an den Produktionsmitteln« haben. Dabei darf man »Privateigentum« nicht juristisch verstehen, sondern ökonomisch: solange die Verfügung über die Produktionsmittel noch nicht vollständig vergesellschaftet ist und werden kann, bestimmt ausschließlich ein Teil der Gesellschaft »privat« über ihre Verwendung. Der entscheidende Unterschied zum Kapitalismus, der eine weitere Entwicklung der Vergesellschaftung der Verfügung prinzipiell ermöglicht, ist, daß in der sozialistischen Gesellschaft die »private« Verfügung nicht strukturell mit privater Aneignung und Nutznießung verbunden ist. »Solange die Aufgabe des Aufbaues einer einheitlichen planmäßigen Wirtschaft nicht gelöst ist, solange die marktmäßige Verbindung zwischen den einzelnen Unternehmungen und Unternehmensgruppen bestehen bleibt, solange bleibt auch die Rechtsform in Kraft.«⁵⁴ Jedoch werden »in der proletarischen Diktatur trotz Fortbestehens des Marktaustausches die (den Kapitalismus kennzeichnenden – W. R.) Interessengegensätze innerhalb der nationalisierten Industrie aufgehoben und die Absonderung oder Autonomie einzelner Wirtschaftsorganismen . . . nur als Methode aufrechterhalten.«⁵⁵ Die Verwendung der Rechtsform bei der Gestaltung der Produktionsverhältnisse im Sozialismus deutet darauf hin, daß den Arbeitenden der gesellschaftliche Charakter ihrer Arbeit und Zusammenarbeit noch nicht voll bewußt ist. Die Organisierung und Zusammenführung der gesellschaftlichen Teilarbeiten ist nicht durch die konkrete Einsicht der Arbeitenden selbst garantiert, sie muß vielmehr in Form von autoritativen, rechtlichen Regeln vorgeschrieben und im Zweifel auch durch die staatliche Zwangsgewalt durchgesetzt werden. » . . . Solange die neue Gesellschaft sich aus Elementen der alten aufbaut, d. h. aus Menschen, die das gesellschaftliche Band nur als Mittel für ihre privaten Zwecke auffassen, (werden) auch die einfachen vernunftmäßigen technischen Anweisungen die Form einer dem Menschen fremden und über ihm stehenden Gewalt annehmen müssen.«⁵⁶

In der Gesellschaft des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus fällt die entscheidende Bedeutung bei der Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse der revolutionären Partei und der von ihr gelenkten Staatsgewalt zu. Der Staat der Diktatur des Proletariats kann auf die Verwendung der Rechtsform nicht verzichten. Doch bleibt dabei das Recht ein Element der zu überwindenden Klassengesellschaft.⁵⁷ Recht dient in der Übergangsgesellschaft sowohl der Regelung der Beziehungen der Klassen untereinander (als Mittel der Repression der ehemals herrschenden Klasse) als auch der Organisation der Produktion, als auch schließlich der Verteilung des gesellschaftlichen Produkts unter

⁵⁴ Pašukanis, a. a. O., S. 119 (Hervorhebung von mir – W. R.).

⁵⁵ Pašukanis, a. a. O., S. 113 (Hervorhebungen im Original).

⁵⁶ Pašukanis, a. a. O., S. 112.

⁵⁷ Marx, Kritik des Gothaer Programms, MEW 19, S. 19 ff.

die Produzenten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Arbeitsleistung (solange das kommunistische Prinzip »Jedem nach seinen Bedürfnissen« noch nicht zu verwirklichen ist).⁵⁸

Mit dem Fortschreiten der sozialistischen Entwicklung ist nicht notwendig ein immer weiterer Ausbau des sozialistischen Rechtssystems verbunden. Die Ausweitung der sozialistischen Demokratie, die bewußte Teilnahme der Massen an der Organisation der Produktion erlaubt und erfordert in vielen Fällen, das Mittel des Rechts durch rein technisch-organisatorische Regeln zu ersetzen. Die autoritative Regelung, die das Handeln der Produzenten in bestimmte vorgeschriebene Bahnen zwingt, wird zum Hindernis für die optimale Entfaltung der menschlichen Produktivkraft, wenn die Bewußtheit der Arbeitenden und ihre Fähigkeit zur kollektiven Selbstorganisation im Rahmen einer gesellschaftlichen Planung einer solchen Vorschrift nicht mehr bedarf. Das Recht wird dann zur Fessel der weiteren Entfaltung sozialistischen Handelns und Bewußtseins.

Wie weit in den sozialistischen Gesellschaften Recht durch technisch-organisatorische Regeln ersetzt werden kann oder umgekehrt zur beschleunigten Revolutionierung der Produktionsverhältnisse das Rechtssystem weiter entfaltet und verbessert werden muß, ist nur aus der Analyse der jeweils konkreten Produktionsverhältnisse heraus zu entscheiden.

⁵⁸ Lenin, Staat und Revolution, Werke 25, S. 473 ff.